

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-02-06

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Herr Fuchsa  
Telefon: 545 - 2658

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01479/2007

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss

### Betreff

Bebauungsplan Nr. 57.07 "Am Mueßer Berg/Im Scharr"  
Aufstellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 57.07 mit der Bezeichnung „Am Mueßer Berg/Im Scharr“ aufgestellt. Der Beschluss hierüber ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Im Rahmen des Stadtumbau – Ost wurden umfangreiche Rückbauten im Wohnungsbestand entlang der Marie-Curie- und Mendelejewstraße durchgeführt. Seit Sommer 2006 wurden die leerstehenden Blöcke Marie-Curie-Straße 17-17d, 18-18c, 19-24 sowie Mendelejewstraße 1-16 abgebrochen worden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die Waldkante
- Im Osten durch die Eulerstraße
- Im Süden durch die Lomonossowstraße
- Im Westen durch die Straßenbahntrasse

Inklusive des mit einer leerstehenden Kaufhalle bebauten Grundstücks entstehen nach Abschluss des flächenhaften Rückbaus Brachflächen in einer Größenordnung von ca. 3,8 ha. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes über einen Bebauungsplan zu steuern. Damit können städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden und die Flächen einer sinnvollen Nachfolgenutzung zugeführt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Wohnbauflächen dar. Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohneigentum. Darüber hinaus ist die Ansiedlung von Funktionen denkbar, welche die vorhandene Privatschule „Pädagogium“ ergänzen. Eine Standortvorprüfung gemäß Anlage 1 wurde durchgeführt.

### **2. Notwendigkeit**

Der Aufstellungsbeschluss ist ein förmlicher Verfahrensschritt. Er ist Voraussetzung für die Anwendung anderer städtebaulicher Sicherungs- und Steuerungsinstrumente wie z.B. den Erlass einer Veränderungssperre.

### **3. Alternativen**

keine

### **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:** „-----,“

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:** „-----,“

### **Anlagen:**

Vorprüfung/Controlling (Anlage 1)  
Rückbauübersicht  
Lageplan mit Geltungsbereich  
Fotos

gez. i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters